

Allgemeine Polizeiverordnung der Gemeinde Langnau am Albis

(Gültig ab 01.03.2017)

Abkürzungen

BG	=	Bundesgesetz
BO	=	Bauordnung
EG	=	Einführungsgesetz
GG	=	Gemeindegesezt
SVG	=	Strassenverkehrsgesetz
StGB	=	Strafgesetzbuch
StPO	=	Strafprozessordnung
StVG	=	Straf- und Vollzugsgesetz
VO	=	Verordnung
VRV	=	Verordnung Strassenverkehrsregeln
WG	=	Wirtschaftsgesetz
ZGB	=	Zivilgesetzbuch

Artikel		Seite
I.	Allgemeine Bestimmungen	
1	Zweck	5
2	Zuständigkeiten	5
3	Polizeiliche Anordnungen	5
4	Polizeiliche Generalklausel	5
II.	Einwohnerkontrolle und Meldepflicht	
5	Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen	6
6	Umzug innerhalb der Gemeinde	6
III.	Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	
7	Sicherheit und Ordnung	6
8	Überwachung öffentlich zugänglicher Orte durch Video	6
9	Jugendschutz	6
10	Tierhaltung	7
11	Veranstaltungen auf öffentlichem und privatem Grund	7
12	Schiessen und Sprengen	7
13	Gefahrenabwehr und Schutzvorrichtungen	7
IV.	Schutz öffentlicher Sachen und privaten Eigentums	
14	Beeinträchtigung von öffentlichem und privatem Eigentum	7
15	Fundbüro	7
16	Verunreinigung des öffentlichen Grundes und Littering	8
17	Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen	8
18	Anzeigen, Plakate, Transparente und dergleichen	8
19	Nachbarrechtliche Beziehungen zum öffentlichen Grund	8
20	Campieren und Nächtigen im Freien	8
21	Feuern auf öffentlichem Grund und Verbrennen von Materialien	9
22	Rettungs- und Löscheinrichtungen	9
23	Schutz des Kulturlandes	9
V.	Immissionsschutz	
24	Immissionsschutz Grundsatz	9
25	Nachtruhe	9
26	Allgemeine Ruhe- und Sperrzeiten	9
27	Landwirtschafts- und Notstandsarbeiten	10
28	Singen, Musizieren, Lautsprecher und Verstärkeranlagen	10
29	Feuerwerk	10
30	Besondere Vorschriften zum Immissionsschutz	10
VI.	Wirtschafts- und Gewerbepolizei	
31	Sammlungen und Betteln	10
32	Taxi	10
33	Wirtschaftsschluss	10
34	Freinacht und Aufschub der Polizeistunde	11
VII.	Ersatzvornahme	
35	Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe	11

Artikel		Seite
VIII.	Strafbestimmungen	
36	Strafbestimmungen	11
IX.	Schlussbestimmungen	
37	Aufhebung bisherigen Rechts	11
38	Inkrafttreten	11
I	Zusammenstellung der massgebenden übergeordneten Gesetze und Verordnungen	

Alle verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten, ungeachtet der Formulierung in der Polizeiverordnung für beide Geschlechter.

Polzeiverordnung der Gemeinde Langnau am Albis

Gestützt auf § 74 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926 und Art. 14, Ziff. 10 der Gemeindeordnung Langnau am Albis vom 8. Februar 2004 (nachgeführt bis 27. September 2009) erlässt die Gemeindeversammlung folgende Polzeiverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Die Polzeiverordnung bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den Schutz von Personen, Tieren, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art auf dem Gemeindegebiet Langnau am Albis.

² Diese Verordnung regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts.

³ Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton. ¹

⁴ Der Vollzug wird von Polizeiorganen sichergestellt, die über ihre Amtshandlungen schriftlich Bericht erstatten.

Art. 2 Zuständigkeiten

¹ Der Gemeinderat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

² Die Gemeinde Langnau am Albis hat eine Vereinbarung über die polizeilichen Tätigkeiten mit der Kantonspolizei oder einer anderen Kommunalpolizei abzuschliessen, sofern sie keine eigene Gemeindepolizei führt.

³ Der Gemeinderat kann zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung spezielle Anordnungen verfügen.

Art. 3 Polizeiliche Anordnungen

¹ Der Gemeinderat kann bei Bedarf und im Einzelfall polizeiliche Anordnungen verfügen.

² Den polizeilichen Anordnungen amtlicher Organe ist Folge zu leisten.

³ Es ist verboten, sich in dienstlichen Handlungen der Polizeiorgane oder von den Rettungsorganisationen einzumischen oder deren Tätigkeiten zu stören. ²

Art. 4 Polizeiliche Generalklausel

Die Polizeiorgane treffen im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare und verhältnismässige Massnahmen, um unmittelbar drohende oder eingetretene schwere Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzuwehren oder zu beseitigen.

¹ Vgl. dazu die Zusammenstellung im Anhang

² Im Fall von Gewalt und Drohungen gegen Beamte; eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), im Fall einer Hinderung einer Amtshandlung; eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB).

II. Einwohnerkontrolle und Meldepflicht

Art. 5 Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen

Bezüglich Meldepflicht, Meldefrist, Auskunftspflicht und Schriftenhinterlegung bei Niederlassung und Aufenthalt gelten die kantonalen Bestimmungen des Gesetzes über das Meldewesen und die Einwohnerregister. Wer diesen Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommt, kann mit Ordnungsbusse bestraft werden.³

Art. 6 Umzug innerhalb der Gemeinde

Wer innerhalb der Gemeinde seine Wohnadresse wechselt oder im Gebäude umzieht, hat dies unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen innerhalb von vierzehn Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden.

III. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Art. 7 Sicherheit und Ordnung

¹ Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Personen, Tieren, Umwelt oder Eigentum mutwillig zu gefährden.⁴

² Insbesondere ist es verboten,

- a) Personen und Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden;⁵
- b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen;⁶
- c) Schlägereien anzuzetteln oder aktiv daran teilzunehmen;
- d) Öffentliches Ärgernis zu erregen oder grob gegen Sitte und Anstand zu verstossen.

Art. 8 Überwachung öffentlich zugänglicher Orte durch Video

¹ Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung mit Video bewilligen, welche die Personalidentifikation zulassen, wenn der Einsatz solcher Geräte zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird.

² Der Gemeinderat kann ergänzende Bestimmungen unter Einhaltung der entsprechenden Vorgaben der Datenschutzgesetzgebung in einem Reglement erlassen.

Art. 9 Jugendschutz

¹ Jugendlichen unter 16 Jahren ist es untersagt, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden Alkohol zu konsumieren.

² Jugendlichen unter 18 Jahren ist es untersagt, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden gebrannten Alkohol zu konsumieren.

³ Vgl. Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) sowie Bundesgesetz über die Harmonisierung des Einwohnerregisters und anderer amtlicher Personenregister.

⁴ Im Fall einer Gefährdung des Lebens; eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB).

⁵ Im Fall einer qualifizierten Schreckung der Bevölkerung; eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB).

⁶ Im Fall eines qualifizierten falschen Alarms; eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), im Fall von Nachahmen von Warnsignalen; eidgenössisches Strassenverkehrsgesetz (SVG).

Art. 10 **Tierhaltung**

¹ Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass sie weder Personen noch andere Tiere belästigen oder gefährden und keine Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen oder öffentlichen und privaten Anlagen anrichten. ⁷

² Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist sofort der Polizei zu melden.

³ Speziell sind die Bestimmungen des Hundegesetzes zu beachten (u.a. Leinenpflicht und Beseitigen von Hundekot) sowie die Verordnung über den Schutz des Sihlwaldes als Natur- und Landschaftsschutzgebiet mit überkommunaler Bedeutung in den Gemeinden Hausen a.A., Hirzel, Horgen, Langnau a.A., Oberrieden und Thalwil. ⁸

Art. 11 **Veranstaltungen auf öffentlichem und privatem Grund**

¹ Veranstaltungen (Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen) auf öffentlichem Grund bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates.

² Der Gemeinderat kann Veranstaltungen im Sinne von Abs. 1 auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Art. 12 **Schiessen und Sprengen**

¹ Das Schiessen ausserhalb der dafür eingerichteten Anlagen ist bewilligungspflichtig. Vorbehalten bleibt das Jagdwesen.

² Abgesperrtes oder signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden Gefahrenzonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

³ Das Sprengen mit Explosivstoffen ist nur mit Bewilligung des Gemeinderates, bzw. mit dem entsprechenden Sprengausweis gestattet.

⁴ Für Sprengungen im Zusammenhang mit Bauarbeiten gelten die Vorschriften des Sprengstoffgesetzes und der VO über den Baulärm.

Art. 13 **Gefahrenabwehr und Schutzvorrichtungen**

Gefahrenquellen wie Baustellen, Bodenöffnungen, Gräben, Jauchegruben usw., Silos und Leitungen sind so zu sichern, zu signalisieren und allenfalls zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

IV. Schutz öffentlicher Sachen und privaten Eigentums

Art. 14 **Beeinträchtigung von öffentlichem und privatem Eigentum**

Vandalismus und Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum ist verboten. ⁹

Art. 15 **Fundbüro**

¹ Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind dem Fundbüro abzugeben. Es wird auf Art. 720-722 ZGB und Art. 141 und 332 StGB verwiesen.

² Das Fundbüro befindet sich im Gemeindehaus.

⁷ Zur artgerechten Tierhaltung vgl. auch das eidgenössische Tierschutzgesetz und die Vollzugsvorschriften im kantonalen Tierschutzgesetz.

⁸ Im Fall von Hunden; vgl. kantonales Hundesetz. Vgl. auch die Verordnung über den Schutz des Sihlwaldes als Natur- und Landschaftsschutzgebiet mit überkommunaler Bedeutung in den Gemeinden Hausen am Albis, Hirzel, Horgen, Langnau am Albis, Oberrieden und Thalwil

⁹ Im Fall von Sachbeschädigung; eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB).

Art. 16 **Verunreinigung des öffentlichen Grundes und Littering** ¹⁰

¹ Es ist verboten, den öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Grund zu verunreinigen. Darunter fallen Sprayereien, Wegwerfen oder Liegenlassen von Kleinabfällen (Littering), Spucken, Urinieren und dergleichen an dafür nicht vorgesehenen Orten.

² Zuwiderhandelnde haben umgehend den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen und nebst einer Busse auch allfällige Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.

³ Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

Art. 17 **Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen**

¹ Der Gemeinderat kann öffentliche Plätze, Anlagen und Räumlichkeiten bezeichnen, in denen ein Alkoholkonsumverbot gilt.

² Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, einschliesslich des darunter liegenden Erdreichs und des darüber liegenden Luftraums, sowie von öffentlichen Sachen sind bewilligungspflichtig und können mit einer Gebühr belegt werden.

³ Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

⁴ Die Bewilligungen sind bei der Gemeindeverwaltung einzuholen.

Art. 18 **Anzeigen, Plakate, Transparente und dergleichen**

¹ Der Gemeinderat kann das Recht auf öffentlichem Grund Plakate anzuschlagen, Privaten gegen Entschädigung übertragen.

² Unberechtigten ist es verboten, auf bzw. an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. aufzustellen bzw. anzubringen. ¹¹

³ Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung.

Art. 19 **Nachbarrechtliche Beziehungen zum öffentlichen Grund**

¹ Private Grundstücke sind so zu nutzen, dass der Gemeingebrauch am benachbarten öffentlichen Grund nicht beeinträchtigt wird.

² Bäume, Sträucher und Grünhecken sind bis auf die Grenze des öffentlichen Grundes zurückzuschneiden. Sie dürfen weder die öffentliche Beleuchtung noch die Sicht von Verkehrsteilnehmenden beeinträchtigen noch Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern verdecken.

Art. 20 **Campieren und Nächtigen im Freien**

¹ Auf öffentlichem Grund ist das Übernachten in Fahrzeugen und Zelten (Campieren) sowie das Nächtigen im Freien ausserhalb der speziell dafür vorgesehenen Flächen verboten.

² Ausnahmen sind bewilligungspflichtig.

¹⁰ Das Ablagern oder Stehenlassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten; kantonales Abfallgesetz.

¹¹ Für Reklamen im Bereich von Strassen vgl. eidgenössisches Strassenverkehrsgesetz (SVG) und eidgenössische Signalisationsverordnung (SSV) sowie die Verordnung über das Plakat- und Reklamewesen in der Gemeinde Langnau am Albis.

Art. 21 **Feuern auf öffentlichem Grund und Verbrennen von Materialien**

¹ Das Feuern ist an den dafür geeigneten Orten erlaubt, wenn ausschliesslich trockenes, naturbelassenes Holz verwendet wird.

² Das Verbrennen von Abfällen ist verboten.

³ Dauernd und fest installiert betriebene gewerbliche Grilleinrichtungen bedürfen einer Bewilligung.

Art. 22 **Rettungs- und Löscheinrichtungen**

¹ Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte ist nur im Notfall gestattet. Wer solche Geräte benützt hat, muss dies sofort der Gemeindeverwaltung melden.

² Der Zugang zu Rettungs- und Löscheinrichtungen ist stets freizuhalten.

Art. 23 **Schutz des Kulturlandes**

Das unberechtigte Fahren, Reiten und Gehen über Kulturland während der Vegetationszeit vom 15. März bis 15. November ist verboten. ¹²

V. Immissionsschutz ¹³

Art. 24 **Immissionsschutz Grundsatz**

¹ Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkung namentlich durch Feuer, Rauch, Staub, Dämpfe, Russ, Abgase, lästige Dünste, Lärm, Erschütterungen oder Lichtquellen (z.B. Laser und Sky-Beamer) sind verboten.

² Unvermeidbare Einwirkungen sind im Rahmen der Vorsorge soweit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Art. 25 **Nachtruhe**

¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr.

² Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.

³ Gehen die Nachtruhestörungen von Verpflegungs- oder Vergnügungsstätten aus, kann die Polizei den Betrieb für die betreffende Nacht schliessen.

⁴ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 26 **Allgemeine Ruhe- und Sperrzeiten**

¹ Lärmige Arbeiten (inkl. Industrie-, Gewerbe-, Baustellen-, Haus- und Gartenarbeiten) sind an Werktagen von 12.00 - 13.00 Uhr und von 19.00 - 07.00 Uhr, samstags von 12.00 - 13.00 Uhr und ab 17.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen verboten.

² Ausnahmen sind bewilligungspflichtig.

¹² Im Fall von Hausfriedensbruch (eingezäunte Areale); eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB).

¹³ Ergänzungen zum eidgenössischen Umweltschutzgesetz (USG) und der eidgenössischen Lärmschutzverordnung (LSV).

Art. 27 Landwirtschafts- und Notstandsarbeiten

Unaufschiebbare Landwirtschafts- und Notstandsarbeiten sind auch während den Ruhezeiten gestattet.

Art. 28 Singen, Musizieren, Lautsprecher und Verstärkeranlagen

¹ Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.

² Ausnahmen sind bewilligungspflichtig.

Art. 29 Feuerwerk

¹ Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am Nationalfeiertag und beim Jahreswechsel gestattet. Personen, Tiere oder Sachen dürfen dabei nicht gefährdet werden. Der Gemeinderat kann eine abweichende Regelung erlassen z.B. das Abbrennen von Feuerwerk infolge Trockenheit verbieten.

² Ausnahmen sind bewilligungspflichtig.

³ Der Verkauf von Feuerwerk sowie dessen gewerbliche Lagerung bedürfen einer Bewilligung. Feuerwerk darf nicht an Kinder unter 12 Jahren verkauft werden.

Art. 30 Besondere Vorschriften zum Immissionsschutz

¹ Der Gemeinderat kann zum Schutz von besonders schonungsbedürftigen Örtlichkeiten wie Kirchen, Friedhöfen oder Heimen weitergehende Vorschriften erlassen.

² Für die Benützung von Schul- und Sportlokalitäten inkl. Aussenanlagen gelten besondere Bestimmungen.

VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Art. 31 Sammlungen und Betteln

¹ Geld- und Naturalabgabensammlungen auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung.

² Betteln ist verboten.

Art. 32 Taxi

¹ Wer in der Gemeinde Langnau am Albis einen Taxibetrieb führt oder gewerbsmässige Taxifahrten ab öffentlichem und privatem Grund anbietet, benötigt eine Bewilligung.

² Der Gemeinderat kann ergänzende Vorschriften erlassen.

Art. 33 Wirtschaftsschluss

¹ Die ordentliche Schliessungsstunde ist 24.00 Uhr.

² Die Aufschiebung oder Aufhebung der Schliessungszeit bei öffentlichen Veranstaltungen oder speziellen Anlässen ist bewilligungspflichtig.

³ Die dauernde Aufschiebung oder Aufhebung der Schliessungsstunde eines Betriebes bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.

⁴ Die ordentliche Schliessungsstunde ist generell bis 02.00 Uhr hinausgeschoben am:

- Silvester (31. Dezember auf den 1. Januar)
- Nationalfeiertag (1. August auf den 2. August)

⁵ Nebst den in dieser Verordnung aufgeführten Bestimmungen gelten grundsätzlich diejenigen des kantonalen Gastgewerbegesetzes und der dazugehörenden Verordnung.

Art. 34 Freinacht und Aufschub der Polizeistunde ¹⁴

¹ Das Gesuch um Aufschub der Polizeistunde ist vom Patentinhaber spätestens drei Werktage vorher an den Gemeinderat zu richten.

² Keine Bewilligungen werden erteilt für die Vorabende hoher Feiertage, wie Palmsonntag, Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betttag und der beiden Weihnachtstage sowie für diese Tage selbst.

³ Für die Polizeistundenverlängerung wird eine durch den Gemeinderat festzulegende Gebühr erhoben.

VII. Ersatzvornahme

Art. 35 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe

¹ Rechtswidrige Zustände können auf Kosten und Gefahren der bzw. des Fehlbaren beseitigt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist diesen bzw. diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selbst zu beseitigen.

² Anwendungen von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.

VIII. Strafbestimmungen

Art. 36 Strafbestimmungen

¹ Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie kommunaler Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, werden bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

² Der Gemeinderat bezeichnet diejenigen Übertretungen, welche in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden können und legt die entsprechenden Bussenbeträge fest.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 37 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Polizeiverordnung vom 22. März 1977 und allfällig weitere, im Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse, werden aufgehoben.

Art. 38 Inkrafttreten

Die Polizeiverordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2016 am 1. März 2017 in Kraft.

¹⁴ Verweise auf die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Klein- und Mittelverkauf von alkoholhaltigen Getränken (WG) sowie der dazugehörigen Vollziehungsverordnung (VO).

Anmerkung

Die vorstehende Polizeiverordnung der Gemeinde Langnau am Albis wurde an der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2016 angenommen.

Namens der Politischen Gemeinde

Der Gemeindepräsident: Peter Herzog

Der Gemeindeschreiber: Adrian Hauser

Beilage

I Zusammenstellung der massgebenden übergeordneten Gesetze und Verordnungen

(diese Liste ist kein integraler Bestandteil der Polizeiverordnung und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit)

Eidgenössische Erlasse:

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) (SR210)
- Schweizerisches Obligationenrecht (OR) (SR 220)
- Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) (SR 272) neu ab 1.1.2011
- Schweizerische Strafprozessordnung (stopp) (SR 312.0) neu ab 1.1.2011
- Bundesgesetz über den Datenschutz (DGS) (235.1)
- Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG) (SR 431.02)
- Tierschutzgesetz (TSchG) (SR 455) und Tierschutzverordnung (TSchV) (SR 455.1)
- Waffengesetz (WG) (SR 514.54) und Waffenverordnung (SR 514.541)
- Verkehrsregelnverordnung (VRV) (SR741.11)
- Strassenverkehrsgesetz (SVG) (741.01)
- Signalisationsverordnung (SSV) (741.21)
- Umweltschutzgesetz (USG) (SR 814.01)
- Luftreinhalteverordnung (LRV) (SR 814.318.142.1)
- Lärmschutz-Verordnung (SR 814.41)
- Schall- und Laserverordnung (SR 814.49)
- Sprengstoffgesetz (SR 941.41)
- Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (SR 748.131.1)
- Tierseuchenverordnung (TSV) (SR 916.401)
- Ordnungsbussenverordnung (OBV) (SR 741.031)

Kantonale Erlasse:

- Gemeindegesetz (LS 131.1)
- Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) (LS 170.4)
- Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) (LS 211.1) geändert ab 1.1.2011
- Gesundheitsgesetz (LS 810.1)
- Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) (LS 230)
- Verordnung über die Zuständigkeit im Übertretungsstrafrecht des Bundes (LS 321.1)
- Verordnung über das kantonale rechtliche Ordnungsbussenverfahren (LS 321.2)
- Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVG) (LS 331)
- Gewaltschutzgesetz (GSG) (LS 351)
- Verordnung zum Gewaltschutzgesetz (LS 351.3)
- Polizeigesetz (PolG) (LS 550.1)
- Verordnung über die polizeiliche Zwangsanwendung (PolZ) (LS 550.11)
- Polizeiorganisationsgesetz (POG) (LS 551.1)
- Verordnung über die kriminalpolizeiliche Aufgabenteilung (LS 551.101)
- Verordnung über die Entschädigung für gemeindepolizeiliche Aufgaben (LS 551.102)
- Verordnung über das Polizei-Informationssystem POLIS (LS 551.103)
- Waffenverordnung (WafVO) (LS 552.1)
- Tierschutzgesetz (LS 554.1)
- Hundegesetz (HuG) (LS 554.5)
- Hundeverordnung (HuV) (LS 554.51)
- Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (LS 681)
- Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs und Baugesetz PBG) (LS 700.1)
- Sondergebrauchsverordnung (LS 700.3)

- Schweizerisches Obligationenrecht (OR) (SR 220)
- Verordnung über den Abstand von Mauern, Einfriedigungen und Pflanzen von Strassen (Strassenabstandsverordnung) (LS 700.3)
- Verordnung über allgemeine und Wohnhygiene (LS 710.3)
- Gesetz über die Abfallwirtschaft (Abfallgesetz) (LS 712.1)
- Verordnung über Baulärm (LS 713.5)
- Verkehrssicherheitsverordnung (LS 722.15)
- Gesundheitsgesetz (GesG) (LS 810.1)
- Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (RLG) (LS 822.4)
- Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB) (LS 861.12)
- Gesetz über Jagd und Vogelschutz (LS 922.1)
- Gastgewerbegesetz (GGG) (LS 935.11)
- Gastgewerbeverordnung (LS 935.12)
- Gesetz über die Märkte und das Reisengewerbe (LS 935.31)